

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN
LANDESREGIERUNG
Abteilung G e s u n d h e i t s r e c h t (GS4)
Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
Haus 15b, 6. Stock**



Leitfaden

Errichtung und Betrieb eines selbständigen Ambulatoriums

Bewilligungsverfahren nach dem
NÖ Krankenanstaltengesetz (NÖ KAG)

1. Anwendungsbereich / Begriffe:

Selbständige Ambulatorien sind gemäß § 2 Abs.1 lit. 5 NÖ KAG organisatorisch selbständige Einrichtungen, die der Untersuchung und Behandlung von Personen dienen, die einer Aufnahme in Anstaltspflege nicht bedürfen.

Der Verwendungszweck eines selbständigen Ambulatoriums erfährt dann keine Änderung, wenn dieses Ambulatorium über eine angemessene Zahl von Betten verfügt, die für eine kurzfristige Unterbringung zur Durchführung ambulanter diagnostischer und therapeutischer Maßnahmen unentbehrlich sind. Unter kurzfristiger Unterbringung ist ein zusammenhängender Zeitraum von unter 24 Stunden zu verstehen. Die Durchführung von Hausbesuchen im jeweiligen Einzugsgebiet ist zulässig.

Zur selbständigen Berufsausübung berechnigte Ärzte können sich zur Ausübung ihrer ärztlichen Tätigkeit einerseits einer Ordination oder Gruppenpraxis nach dem ÄrzteG 1998 bedienen oder andererseits - bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen - ein selbständiges Ambulatorium betreiben.

Maßgebliches unterscheidendes Merkmal zwischen selbstständigen Ambulatorien und den Ärztepraxen ist, dass bei den selbstständigen Ambulatorien eine organisatorische Einrichtung vorliegt, die eine gleichzeitige Behandlung mehrerer Patienten ermöglicht und der (Behandlungs-)Vertrag nicht (nur) mit dem Arzt, sondern (auch) mit dem Träger der Einrichtung, die der sanitären Aufsicht unterliegt, zustande kommt.

Bei Ordinationen ist der behandelnde Arzt gegenüber dem Patienten unmittelbar verantwortlich.

Für das Betreiben von Ordinationen und Gruppenpraxen ist lediglich vorgesehen, dass sich die jeweiligen Ärzte bei der österreichischen Ärztekammer, im Wege der Landes-Ärztekammern, zur Eintragung in die Ärzteliste angemeldet haben.

Selbständige Ambulatorien bedürfen hingegen einer Bewilligung der NÖ Landesregierung nach dem NÖ Krankenanstaltengesetz (NÖ KAG).

2. Ablauf des Bewilligungsverfahrens:

Beim Bewilligungsverfahren handelt es sich um ein 3-stufiges Verfahren:

- Bedarfsprüfungsverfahren
- Errichtungsbewilligungsverfahren
- Betriebsbewilligungsverfahren

3. Bedarfsprüfungsverfahren:

Gemäß § 10b Abs. 5 NÖ KAG kann der Antragsteller vorab eine gesonderte Entscheidung über die Bedarfsfrage beantragen.

Für das gesonderte Bedarfsprüfungsverfahren sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Schriftlicher Antrag auf Feststellung des Bedarfes hinsichtlich der Bewilligung zur Errichtung eines selbständigen Ambulatoriums unter Anführung der Geschäftsadresse und Erreichbarkeit des Antragstellers, sowie weiters der genaue Standort der geplanten Krankenanstalt.
2. Angabe für welches Gebiet und allenfalls für welchen Personenkreis die geplante Krankenanstalt bestimmt ist.
3. Bekanntgabe welche Krankheiten zu behandeln beabsichtigt sind inkl. umfassendes medizinisches Konzept, u.a. mit detaillierter Angabe des Anstaltszweckes und Anstaltsumfanges.
4. Das genaue Leistungsspektrum, insbesondere welche Untersuchungen und beabsichtigte Behandlungen über den Umfang von Ordinationen von Fachärzten oder Ärzte von Allgemeinmedizin hinausgehen.
5. Angabe wie viele Patienten voraussichtlich an einem Tag behandelt werden können.

6. Öffnungszeiten unter Berücksichtigung von Tagesrand- und Nachtzeiten, Samstagen, Sonntagen und Feiertagen.
7. Eine Strafregistrauskunft des Antragstellers; falls der Antragsteller eine juristische Person ist, einen Firmenbuchauszug über den Bestand der Gesellschaft und Strafregistrauskünfte der geschäftsführenden Gesellschafter.

Sämtliche Unterlagen des vorab geführten Bedarfsprüfungsverfahrens (inkl. Antrag) können in **elektronischer Form** eingebracht werden (Eine zusätzliche Einbringung in Papierform ist bei vollständiger elektronischer Vorlage nicht erforderlich).

Nach Vorlage aller oben angeführten Unterlagen wird das Bedarfsprüfungsverfahren gemäß § 10d NÖ KAG durchgeführt. Dabei werden folgende Institutionen zur Abgabe einer Stellungnahme zur Bedarfsfrage ersucht:

- Dachverband der Sozialversicherungsträger
- NÖ Gesundheits- und Sozialfond
- NÖ Landesgesundheitsagentur
- Wirtschaftskammer NÖ
- Standortgemeinde

Nach der Befragung der o.a. Stellen sind gemäß § 10d Abs. 1 NÖ KAG noch

1. ein **Gutachten der Gesundheit Österreich GmbH** oder eines vergleichbaren Planungsinstitutes (Die Kosten sind abhängig vom erforderlichen Zeitaufwand und betragen durchschnittlich 3.000.-- bis 8.000.-- €. Diese Kosten sind vom Antragsteller zu tragen), sowie
2. eine **Begründete Stellungnahme des NÖGUS** einzuholen.

Erst nach positivem Ausgang der Bedarfsfrage wird das Verfahren mit dem Errichtungsbewilligungsverfahren für das selbständige Ambulatorium weitergeführt.

4. Errichtungsbewilligungsverfahren:

Folgende Unterlagen sind für das Errichtungsbewilligungsverfahren vorzulegen:

1. Inhaltsverzeichnis über die vorgelegten Unterlagen.
2. Formeller schriftlicher Antrag auf Genehmigung zur Errichtung eines selbständigen Ambulatoriums unter Anführung der Geschäftsadresse und Erreichbarkeit des Antragstellers, sowie weiters der genaue Standort der geplanten Krankenanstalt.
3. Angabe für welches Gebiet und allenfalls für welchen Personenkreis die geplante Krankenanstalt bestimmt ist.
4. Bekanntgabe welche Krankheiten zu behandeln beabsichtigt sind inkl. umfassendes medizinisches Konzept, u.a. mit detaillierter Angabe des Anstaltszweckes und Anstaltsumfanges.
5. Das genaue Leistungsspektrum, insbesondere welche Untersuchungen und beabsichtigte Behandlungen über den Umfang von Ordinationen von Fachärzten oder Ärzte von Allgemeinmedizin hinausgehen.
6. Angabe wie viele Patienten voraussichtlich an einem Tag behandelt werden können.
7. Öffnungszeiten unter Berücksichtigung von Tagesrand- und Nachtzeiten, Samstagen, Sonntagen und Feiertagen.
8. Anzahl der Ärzte bzw. Zahnärzte und Personal, das für die Behandlung der Patienten herangezogen werden soll.
9. Angabe, welche wesentlichen medizinischen Apparate und Einrichtungen im selbständigen Ambulatorium Verwendung finden sollen.

10. Eine Strafregistrauskunft des Antragstellers; falls der Antragsteller eine juristische Person ist, einen Firmenbuchauszug über den Bestand der Gesellschaft und Strafregistrauskünfte der geschäftsführenden Gesellschafter.
11. Ein Grundbuchsauszug zum Nachweis des Eigentums des Antragstellers oder des Vermieters an der Liegenschaft, auf welcher die Krankenanstalt errichtet oder eingerichtet werden soll, oder Nachweise seiner sonstigen Rechte zur Benützung der für die Krankenanstalt in Aussicht genommenen Betriebsanlage (z.B. Mietvertrag).
12. Einen Finanzierungsplan mit geeigneten Nachweisen über die Bereitstellung der nötigen Mittel für die Errichtung und den Betrieb. Bei Zuhilfenahme fremden Kapitals sind die entsprechenden Verträge im Original oder in beglaubigter Abschrift zum Nachweis dafür vorzulegen, dass der Kreditgeber keinen Einfluss auf den Betrieb der zu errichtenden Krankenanstalt nimmt.
13. Sofern ein Bauvorhaben zur Ausführung gelangen soll, ein rechtskräftiger Baubewilligungsbescheid mit den mit der Genehmigungsklausel versehenen Bauplänen und sonstigen Unterlagen sowie eine Baubeschreibung.

14. Nachstehende Plan- und Projektunterlagen:

- Raumprogramm mit Anführung sämtlicher zum Betrieb vorgesehener Räume und deren Funktion, 5-fach.
- Sämtliche Grundrisspläne im Maßstab 1:100 (5-fach) mit folgenden Eintragungen:
 - Raumwidmung,
 - Bodenbelag,
 - Fläche,
 - Türlichte,
 - Türaufgehrichtung (automatische Tür, Brandschutz-, Kühlraum-, Paniktür)

und Darstellung folgender Einrichtungen:

- Sanitäreinrichtung (Waschtische, Duschen, WC, Bidet, Wanne usw.),

- Verbauten (allenfalls mit eingebautem Waschtisch, Spülbecken, Waschmaschine, Kühlschrank),
 - med. techn. Anlagen (z.B. Röntgengeräte, Sterilisatoren, Bettendesinfektion, Waschmaschinen, Spülautomaten usw.),
 - medizinische Gasanlage samt Entnahmestellen,
 - Lüftungstechnische Anlage inkl. Lüftungszentrale,
 - Krankenzimmereinrichtung (Betten, Nachtkästchen, Kästen usw.),
 - Untersuchungs- und Behandlungsliegen (Laborarbeitsplätze, Liegen, Schreibtisch,...).
- Baubeschreibung (5-fach) mit Angabe der funktionellen Gliederung und technischen Ausführung, Energieversorgung inkl. Sicherheitsstromversorgung, Patientenrufanlage, Alarmierungsanlage, Klassifizierung der Räume nach Raumklassen (RLT-Anlagen) und Anwendungsgruppen (elektrische Anlagen).
 - Beschreibung Elektrotechnik und HKLS (Heizung, Klima, Lüftung, Sanitär), 5-fach.
 - Einreichpläne Elektrotechnik und HKLS (Heizung, Klima, Lüftung, Sanitär), 5-fach.
 - Brandschutzpläne mit Fluchtwegskonzept, 5-fach.
 - Brandschutzkonzept (5-fach) nach dem OIB-Leitfaden für die Erstellung von Brandschutzkonzepten von einer hierzu befugten Stelle (z.B. Planungsbüro, Technisches Büro für Brandschutztechnik, udgl.). Dieses hat die ganzheitlich aufeinander abgestimmten baulichen, anlagentechnischen, organisatorischen und abwehrenden Brandschutzmaßnahmen zu beinhalten.

Bei Bedarf stehen dazu der NÖ Landesfeuerwehrverband oder die NÖ Brandverhütungsstelle beratend zur Verfügung.

Alle Unterlagen sind in Papierform und in elektronischer Form, z.B. Datenstick, vorzulegen.

Möglichkeit einer Projekt-Vorbesprechung:

Bevor Sie einen Antrag auf Errichtungsbewilligung eines selbstständigen Ambulatoriums stellen, besteht die Möglichkeit eine Vorbesprechung mit der Behörde und den zuständigen Amtssachverständigen beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Gesundheitsrecht, durchzuführen.

5. Betriebsbewilligungsverfahren:

Etwa 3 Monate vor Fertigstellung des selbstständigen Ambulatoriums ist um sanitätsbehördliche Betriebsbewilligung anzusuchen.

Folgende Unterlagen sind für das Betriebsbewilligungsverfahren vorzulegen:

1. Inhaltsverzeichnis über die vorgelegten Unterlagen.
2. Antrag um sanitätsbehördliche Betriebsbewilligung eines selbstständigen Ambulatoriums. Im Antrag sollte auch ausgeführt sein, bis zu welchem Zeitpunkt das selbstständige Ambulatorium den Betrieb aufnehmen könnte.
3. Ein Finanzierungsplan mit geeigneten Nachweisen über die Bereitstellung der nötigen Mittel für den Betrieb der Krankenanstalt. Bei Zuhilfenahme fremden Kapitals sind die entsprechenden Verträge im Original oder in beglaubigter Abschrift zum Nachweis dafür vorzulegen, dass der Kreditgeber keinen Einfluss auf den Betrieb der Krankenanstalt nimmt.
4. Betriebsorganisationskonzept, 5-fach.
5. Raumprogramm mit Anführung sämtlicher zum Betrieb vorgesehener Räume und deren Funktion, 5-fach.
6. Bestandspläne im Maßstab 1:100 (5-fach) mit folgenden Eintragungen:
 - Raumwidmung,
 - Bodenbelag,

- Fläche,
- Türlichte,
- Türaufgehrichtung (automatische Tür, Brandschutztür, Kühlraumtür, Paniktür),
und Darstellung folgender Einrichtungen:
- Sanitäreinrichtung (Waschtische, Duschen, WC, Bidet, Wanne usw.),
- Verbauten (allenfalls mit eingebautem Waschtisch, Spülbecken, Waschmaschine, Kühlschrank),
- med.techn. Anlagen (z.B. Röntengeräte, Sterilisatoren, Bettendesinfektion, Waschmaschinen, Spülautomaten usw.),
- medizinische Gasanlage samt Entnahmestellen,
- Lüftungstechnische Anlage inkl. Lüftungszentrale,
- Krankenzimmereinrichtung (Betten, Nachtkästchen, Kästen usw.),
- Untersuchungs- und Behandlungsliegen (Laborarbeitsplätze, Liegen, Schreibtisch,...).

7. Brandschutzpläne mit Fluchtwegskonzept, 5-fach.

Alle Unterlagen sind in Papierform und in elektronischer Form, z.B. Datenstick, vorzulegen.

Spätestens bei der Betriebsbewilligungsverhandlung vor Ort sind folgende Unterlagen und Nachweise vorzulegen:

1. Stellungnahme des hygienebeauftragten Arztes.
2. Stellungnahme des technischen Sicherheitsbeauftragten.
3. Baupolizeilicher Benützungskonsens.
4. Nachweise, dass die Betriebsanlage, die wesentlichen medizinischen Apparate und Einrichtungen den sicherheitstechnischen und gesundheitspolizeilichen Vorschriften entsprechen.
5. Nachweis des Abschlusses einer Haftpflichtversicherung gemäß § 10f Abs.1 lit. g NÖ KAG in Verbindung mit § 16d NÖ KAG.

6. Die erforderlichen sonstigen Betriebsbewilligungen für die vorhandenen technischen Einrichtungen (haustechnischen Einrichtungen, usw.).
7. Alle in den Gutachten der Amtssachverständigen angeführten Unterlagen und Atteste, aufgelistet in der Verhandlungsschrift des Errichtungsbewilligungsverfahrens sowie im sanitätsbehördlichen Errichtungsbewilligungsbescheid.
8. Die für den inneren Betrieb der Krankenanstalt vorgesehene Anstaltsordnung, firmenmäßig unterzeichnet, in 3-facher Ausfertigung.
9. Die Namhaftmachung nachstehender Personen unter Anschluss der Ausbildungsnachweise in Kopie:
 - Ärztlicher Leiter.
 - Stellvertreter des ärztlichen Leiters.
 - Hygienebeauftragter Arzt.
 - Technischer Sicherheitsbeauftragter.
 - Brandschutzbeauftragter + Stellvertreter.
 - Kaufmännischer Direktor.

6. Ansprechpartner im Verfahren für private Krankenanstalten:

Abteilung Gesundheitsrecht (Abt. GS4):

E-Mail: post.gs4@noel.gv.at

- Mag. Ulrike Kovacs, Tel: (02742) 9005 – 16577
- Mag. Günter Baumgartner, Tel: (02742) 9005 – 15650
- Leopold Lienbacher, Tel: (02742) 9005 – 15671

7. Arbeitsstättenbewilligung gem. ArbeitnehmerInnenschutzgesetz

Für selbständige Ambulatorien ist auch eine Arbeitsstättenbewilligung gemäß § 92 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG erforderlich. Die behördliche Zuständigkeit obliegt gemäß § 99 Abs. 3 ASchG dem Landeshauptmann / der Landeshauptfrau.

Für das Verfahren sind folgende Unterlagen erforderlich:

1. Der - formlose - Antrag ist vom Arbeitgeber zu stellen.
2. Dem Ansuchen sind in dreifacher Ausfertigung anzuschließen:
 - eine **Betriebsbeschreibung** und sonstige für die Beurteilung des Betriebes notwendige Unterlagen, die insbesondere Angaben enthalten müssen über
 - die Art des Betriebes bzw. der dort ausgeübten Tätigkeiten (Anstaltszweck, Leistungsangebot)
 - die Beleuchtung, Beheizung und Lüftung der Betriebsräume
 - die verwendeten Betriebseinrichtungen, sonstigen mechanischen Einrichtungen sowie Betriebsmittel (wesentliche medizinische Geräte)
 - die Arbeitsvorgänge und -verfahren
 - die verwendeten Arbeitsstoffe
 - die Art und Menge allfälliger Lagerungen
 - die Zahl der im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer
 - **Pläne**, die Aufschluss geben müssen über
 - die Größe und Lage der Arbeitsräume und deren Belichtung
 - sonstige Betriebs- und Lagerräume
 - die Ausgänge, Verkehrs- und Fluchtwege
 - die Betriebseinrichtungen
 - die sanitären Vorkehrungen
 - Beschreibung inkl. Plan der Heizungs-/Lüftungs-/Elektroinstallationen.

Laseranwendung:

Nach § 92 ASchG stellen Laser ab Laserklasse 3B (EN 60825-1 sieht auch Laserschutzbeauftragte(n) vor) in besonderem Maße eine Gefährdung dar und erfordern eine Arbeitsstättenbewilligung (betrifft auch Handlaser ab Laserklasse 3B).

Einreichung mit Unterlagen (3-fach):

- Geräteunterlagen
- Aufstellungsort (z.B. Planskizze)
- Sicherheitseinrichtungen (geräteseitig, raumseitig, personenseitig: z.B. Augenschutz für alle Personen in der Schutzzone)
- Laserschutzbeauftragte mit entsprechender Ausbildung
- Evaluierungsbericht

8. Ansprechperson im Verfahren zur Arbeitsstättenbewilligung:

Abteilung Gesundheitsrecht (Abt. GS4):

E-Mail: post.gs4@noel.gv.at

➤ Mag. Ulrike Kovacs, Tel: (02742) 9005 – 16577